

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Juli 1952

Die Stellung des Leiters des Kommissariates Leopoldstadt

482/A.B.

zu 514/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die Stellung des Polizeiangeestellten Csarmann, gibt Bundesminister für Inneres Helmer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz folgendes bekannt:

Der Vertragsbedienstete der Bundespolizeidirektion Wien, Josef Csarmann, wurde mittels Dekretes der genannten Polizeibehörde vom 20.10.1950 wegen offener Gehorsamsverweigerung mit sofortiger Wirksamkeit von der Leitung des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt enthoben und bis zur Erlassung einer weiteren dienstrechtlichen Verfügung beurlaubt. Da eine solche Verfügung in der Zwischenzeit nicht ergangen ist, ist Csarmann nach wie vor beurlaubt und nach österreichischem Rechte nicht als Amtsleiter anzusehen.

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage wird bekanntgegeben:

- 1.) Da Josef Csarmann von der Leitung des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt enthoben und in dienstrechtlicher Hinsicht beurlaubt wurde, ist er nach österreichischem Rechte nicht befugt, polizeiliche Untersuchungen vorzunehmen und österreichischen Polizeibeamten Befehle zu erteilen.
- 2.) Das weitere amtliche Handeln Csarmanns stellt zwar in objektiver Richtung den Tatbestand der Übertretung der Anmassung der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer obrigkeitlichen Befugnis nach § 334 StG, dar, doch wird sich dieser Tatbestand in subjektiver Richtung mit Rücksicht auf einen Befehl der für den Dienstbereich des Josef Csarmann zuständigen Besatzungsmacht zur Weiterausübung des Amtes kaum erweisen lassen.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

28. Juli 1952

3.) Wie sich bereits aus der Beantwortung der Punkte 1) und 2) ergibt, fehlt Csarmann als Folge der Enthebung von seiner Bezirksleiterfunktion und seiner Beurlaubung die Berechtigung zur Erteilung von Weisungen. Nach österreichischem Rechte kann sich daher ein österreichischer Polizeibeamter in österreichischen Rechtsangelegenheiten nicht auf Weisungen und Anordnungen Csarmanns berufen.

Die Entfernung von Bezirksleitern in der russischen Zone Wiens ist jedoch - wie allgemein bekannt - nur mit Zustimmung der Besatzungsmacht möglich. Diese Zustimmung wurde im Falle Csarmann nicht erteilt. Er amtiert schon nur mehr auf Grund des Machtspruches der Besatzungsmacht. Da sich aber die Auswirkungen des Machtspruches auch auf die ihm früher unterstellten Polizeibediensteten erstrecken, so sind diese zwar de iure nicht verpflichtet, den Weisungen Csarmanns zu gehorchen, defacto aber wegen der zu erwartenden Folgen einer Weigerung seitens der Besatzungsmacht in den meisten Fällen kaum imstande, sich der Durchführung von Weisungen Csarmanns zu entziehen.

--.-.-.-.-